



Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost

Erörterungstermin

am 26.11.2024 im Hotel Braunschweiger Hof, Bad Harzburg

Tagesordnung

- TOP 1** Begrüßung und Einführung
- TOP 2** Aufgabe und Inhalte einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)
- TOP 3** Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung
 - Allgemeine Hinweise zum Verfahren
 - Raumverträglichkeit
 - Umweltverträglichkeit (inkl. FFH-Verträglichkeit / Artenschutz)
- TOP 4** Zusammenfassung und Ausblick / weiteres Vorgehen

Einführung

Raumverträglichkeitsprüfung

Rechtsgrundlage:

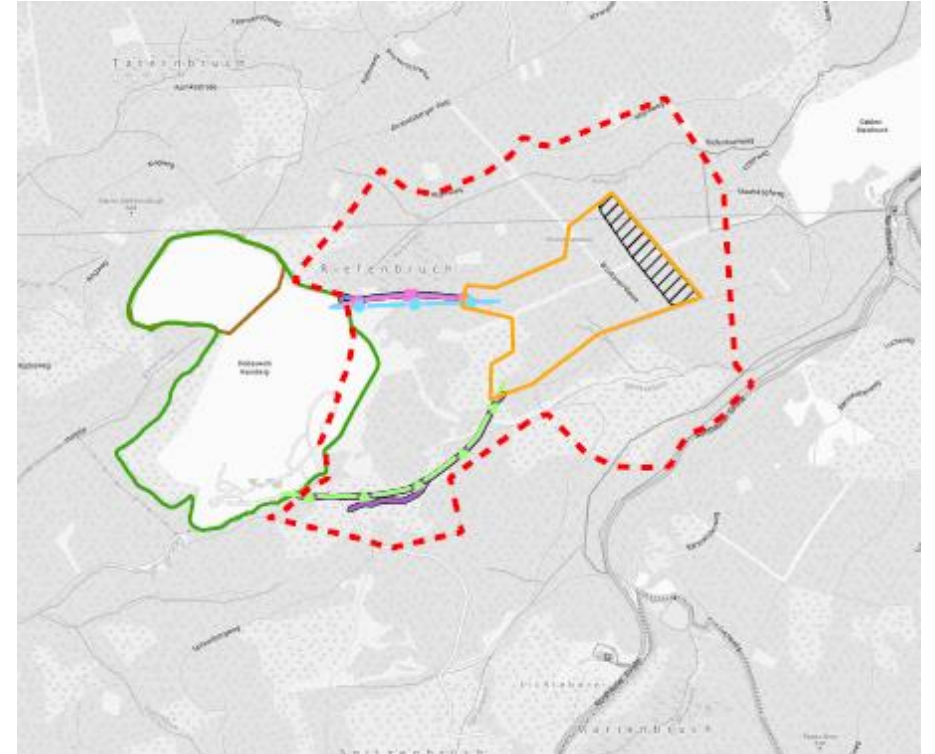
- § 15 ROG und § 10 ff. NROG

Zuständigkeit / verfahrensführende Behörde:

- Regionalverband Großraum Braunschweig

Vorhabenträger:

- Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers,
Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH &Co. KG



Einführung

Hinweise

- Regionalverband erstellt ein Protokoll
- zur Vereinfachung der Protokollierung wird eine Tonaufnahme erstellt, die ausschließlich dem Zweck der Protokollierung dient und anschließend gelöscht wird
- zu erörternde Stellungnahmen werden nach Belang / Schutzgut sortiert behandelt

TOP 2

Aufgabe und Inhalte einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

frühzeitig – überfachlich - vorbereitend

*untere Landesplanungsbehörde - Regionalverband Großraum
Braunschweig*

Aufgabe und Inhalte einer RVP

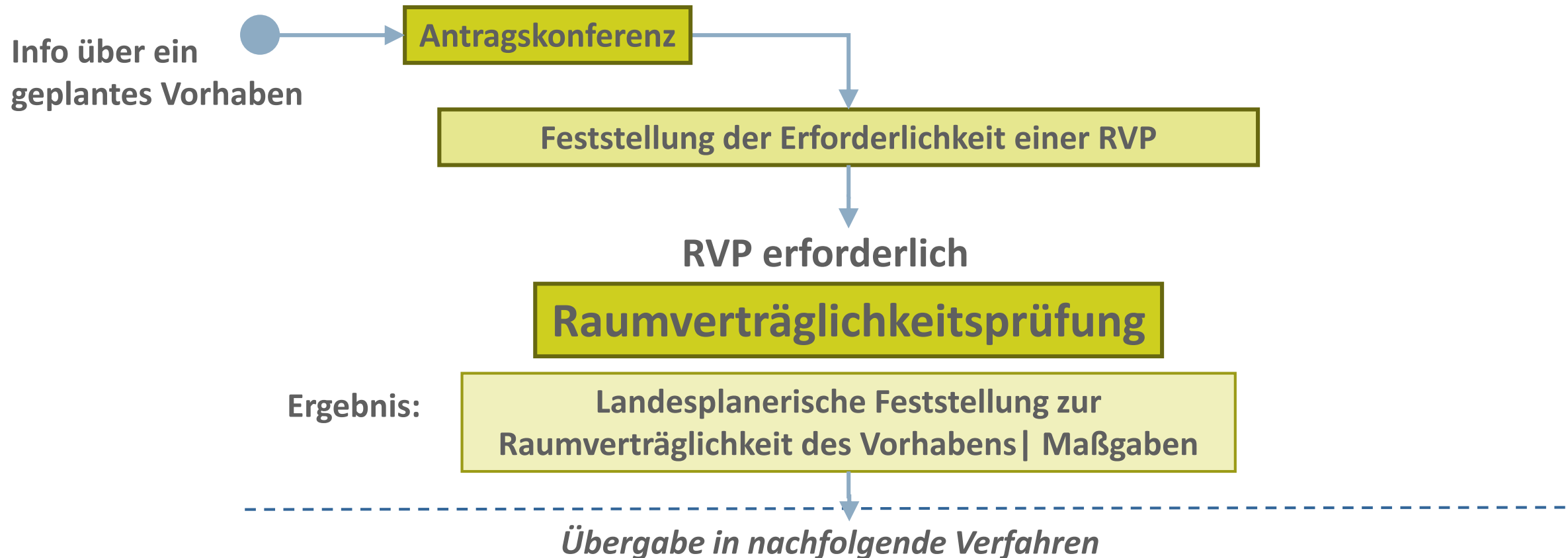
Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen:

Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) vs. Raumordnungsverfahren (ROV)

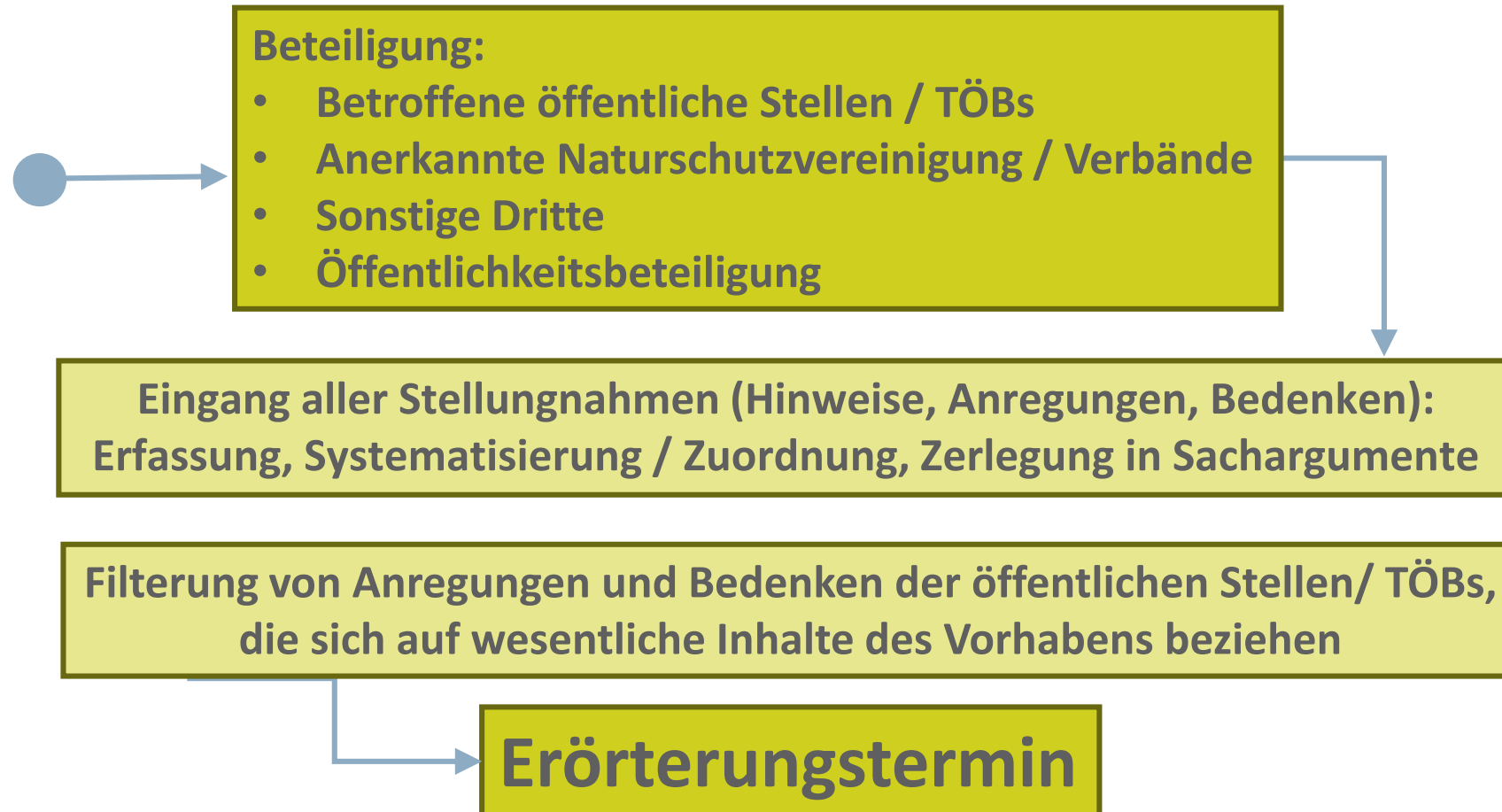
- seit 22.03.2023 Änderung des ROG in Kraft → **Namensänderung**
- Frist von sechs Monaten für RVPs, bestimmte Verfahrensschritte optional
→ Ziel: **Verfahrensbeschleunigung**
- neu: **überschlägige Prüfung** der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach UVPG auf Basis von Anlage 3 UVPG
→ **geringere Prüftiefe** im Vergleich zur UVP-Vorprüfung im „früheren“ ROV

Übersicht einer RVP

Ablauf und Durchführung einer RVP



Beteiligung in der RVP



Beteiligung in der RVP



Erörterungstermin

- Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, **können** erörtert werden
- Auf Grundlage der im Beteiligungszeitraum nur wenigen wesentlichen vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird von einem „großen“ Erörterungstermin abgesehen

Ergebnis der RVP

Landesplanerische Feststellung

- Feststellung der Vereinbarkeit / Unvereinbarkeit des Vorhabens (Standort / Trasse) mit den
 - Erfordernissen der Raumordnung
 - sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- Ergebnis der überschlägigen Umweltprüfung, FFH- und Artenschutz-Prüfung
- Maßgaben = Berücksichtigung im Zulassungsverfahren

TOP 3

Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung

Leitung und Moderation: Regionalverband Großraum Braunschweig

Wesentliche Belange

- a) Allgemeine Hinweise zum Verfahren
- b) Raumverträglichkeit
 - Siedlungs- und Versorgungsstruktur
 - Freiraumentwicklung und Bodenschutz (inkl. Kulturlandschaft)
 - Natur und Landschaft (inkl. Natura 2000 und Großschutzgebiete)
 - **Land- und Forstwirtschaft**
 - Rohstoffgewinnung und –sicherung
 - **Erholung und Tourismus**
 - **Wasserwirtschaft**
 - Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
 - Mobilität, Verkehr, Logistik
 - Energie
 - Sonstige Standort und Flächenanforderungen

TOP 3

Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung

a) Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Kumulation „Gabbro“

- Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.
- Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn
 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet **und**
 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.
- Das Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht sich bei kumulierenden Vorhaben auf die Entstehung zur Pflicht zur Durchführung einer UVP
- → Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht ohnehin

Kumulation zu Gabbro

- In der RVP werden Vorhaben auch im Hinblick auf andere raumbedeutsame Planungen in Abs. 1 Nr. 1 ROG fordert:
„Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“.
- Die Erweiterung des Gabbro-Tagebaus wird folglich in der RVP mitbetrachtet hierzu: → derzeit sind mit der Erweiterung des Gabbro-Tagebaus (Antragsfläche rd. 11 ha) keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
→ *Bei einer weiteren Erweiterung des Gabbro-Tagebaus (Planungsfläche rd. 26 ha) in Richtung der Diabas-Erweiterung ist eine erneute Betrachtung notwendig.*

TOP 3

Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung

b) Raumverträglichkeit

Forstwirtschaft

| Inhalt Stellungnahme (11, 12, 13) | Erwiderung Vorhabenträger |
|--|--|
| <p>(H) Die Fläche erfüllt weiterhin die Waldeigenschaft. Eine Rodung fand nicht statt, da die Wurzelstöcke im Waldboden verblieben sind</p> | <p>Der Begriff „Rodungen“ wurde in beiliegendem überarbeitendem Gutachten (Anlage 3) durch „Fällungen“ ersetzt. Bewertungsrelevante Veränderung siehe Nr. 12, 13 und 19</p> |
| <p>(B, A) Die Bonität des Waldbestandes ist mit dem Wert 1,5 zu niedrig bilanziert. Ein Wert von 2,0 entspricht der durchschnittlichen Bonität und ist angemessener.</p> | <p>Die Hinweise der NLF wurden vom Gutachter aufgegriffen und eine Anpassung der Bewertung vorgenommen (siehe Anlage 3). Die Bonität wird mit 2,0 bilanziert. Die Wertigkeitsstufe Nutzfunktion ändert sich somit von 2,3 auf 2,5. Diese Änderung ist in die weitere Bewertung (siehe Nr. 13) eingegangen.</p> |
| <p>(B, A) Der Faktor zur Ermittlung der Gesamt-Kompensationshöhe ist zu gering angesetzt. Der Gesamtkompensationsbedarf müsste sich entsprechend ändern.</p> | <p>Die Gesamtwertigkeit des Waldes erhöht sich unter Berücksichtigung der unter Nr. 12 und Nr. 19 durchgeführten Anpassung um 0,1 Punkte auf 2,2 Punkte. Die ermittelte Kompensationshöhe bleibt dadurch unverändert bei 1,3 (siehe Anlage 3).</p> |

| Inhalt Stellungnahme (16) | Erwiderung Vorhabenträger |
|--|--|
| <p>(B) Das Gutachten zur Eingriffsbilanzierung gemäß Waldrecht stellt eine Vielzahl an Vereinfachungen dar, sodass eine fachgerechte Bewertung aller Waldfunktionen sowie die Feststellung der Raumverträglichkeit insgesamt auszuschließen ist.</p> <p>(F) Die Eingriffsbilanzierung ist vollständig zu überarbeiten und neu auszulegen, indem der Istzustand der Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion prüffähig abgebildet ist.</p> | <p>In den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, welche dem Eingriffsgutachten zugrunde liegen, werden die prägenden Merkmale zur Klassifizierung der vier Wertigkeitsstufen herausragend bis unterdurchschnittlich in den jeweiligen Bewertungstabellen vereinfachend aufgezählt. Die Einstufung der Wertigkeiten wird im Eingriffsgutachten für jedes Unterkriterium und somit für jede Waldfunktion begründet. Letztlich sind die <u>Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zur Bewertung der Waldfunktionen auf <u>eine gutachterliche Einschätzung in vereinfachender Weise</u> ausgelegt</u>. Der Istzustand der Waldfunktionen ist prüffähig abgebildet. In den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG finden sich keine Aussagen zu einer bedingenden Forsteinrichtung für die Bewertung der Waldfunktionen. Sofern sie vorliegt, kann die Forsteinrichtung als Hilfestellung für die Nutzfunktion herangezogen werden. Als Grundlage für die Bewertung lag eine aktuelle flächendeckende Biotopkartierung für die Vorhabenfläche vor. Bewertungsrelevante Daten wie Angaben zu Bonität, Bestandsalter, Nutzung der vorhandenen Bestände wurden beim Forstamt Clausthal eingeholt.</p> |

| Inhalt Stellungnahme (18,19) | Erwiderung Vorhabenträger |
|--|--|
| <p>(H, B) Die drei Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion) können nur auf Basis aktueller Forsteinrichtungsdaten bewertet werden.</p> <p>(F) Wenn keine Forsteinrichtungsdaten vorliegen, sind diese neu zu erheben.</p> | <p>In den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG finden sich keine Aussagen zu einer bedingenden Forsteinrichtung für die Bewertung der Waldfunktionen. Sofern sie vorliegt, kann die Forsteinrichtung als Hilfestellung für die Nutzfunktion herangezogen werden. Als Grundlage für die Bewertung lag eine aktuelle flächendeckende Biotopkartierung für die Vorhabenfläche vor. Bewertungsrelevante Daten wie Angaben zu Bonität, Bestandsalter, Nutzung der vorhandenen Bestände wurden beim Forstamt Clausthal eingeholt.</p> |
| <p>(H) § 8 NWaldLG gibt vor, dass das Alter des Waldes bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden darf, sondern – wie in den Ausführungsbestimmungen zum Waldgesetz festgelegt – der Waldzustand zur mittleren Umtriebszeit der Hauptbaumart.</p> <p>(F) Für das Vorhabengebiet sind Pläne zur Aufforstung der derzeit unbestockten Flächen aufzustellen und auf die mittlere Umtriebszeit der Forstkulturen fortzuschreiben.</p> | <p>Der Hinweis darauf, dass bei der Bewertung der Waldfunktionen das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, wurde aufgegriffen. Aufgrund der vom Forstamt mitgeteilten ziemlich guten bis guten Nährstoffversorgung der Standorte wird abgeleitet, dass der Eingriffsfläche zum Zeitpunkt der mittleren Umtriebszeit aus hier in Frage kommenden standortgerechten Baumarten von einem mittelalten Laub- Nadelholzmischbestand guter Bonität eingenommen wird.</p> <p>Es erfolgte daher eine Anpassung der Bewertung Nutzfunktion und besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz. Im Ergebnis der Anpassung wurde die Bewertung der Nutzfunktion von 1,5 auf 2 erhöht und in Folge änderte sich die Wertigkeitsstufe Nutzfunktion von 2,3 auf 2,5. Weiterhin erfolgte eine Aufwertung der besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz von 1,0 auf 1,5 (siehe Anlage 3). In der Gesamtbetrachtung wird die Raumverträglichkeit hierdurch nicht in Frage gestellt.</p> |

Forstwirtschaft - Schutzfunktion

| Inhalt Stellungnahme (20), (26), (42) | Erwiderung Vorhabenträger |
|--|---|
| (H) Dem Wald wird eine besondere Klimaschutzfunktion zugeordnet. | Die Klimaschutzfunktion wird durch die Aufforstungen im gutachterlich ermittelten Verhältnis 1:1,5 kompensiert. |
| (B, A) Durch die geplante Steinbrucherweiterung wird das Landschaftsbild stark verändert. Die Ermittlung der Wertigkeit der Erholungsfunktion wird als zu gering erachtet. | Für die Bewertung des Landschaftsbildes gilt, ebenso wie für die anderen Waldfunktionen, als Ausgangspunkt der Betrachtung der aktuelle Zustand. Die Annahme, dass die Eingriffsfläche zum Zeitpunkt der mittleren Umtriebszeit von hier in Frage kommenden standortgerechten Baumarten durch einen mittelalten Laub- und Nadelholzmischbestand guter Bonität ingenommen wird, führt zu der Einschätzung, dass dieser Landschaftseindruck an vielen Stellen im Harz anzutreffen sein wird und somit dem landschaftstypischen Durchschnitt entspricht. Die gutachterliche Einschätzung des durchschnittlichen Wertes der Erholungsfunktion bleibt deshalb unverändert bestehen (siehe Anlage 3). |

Forstwirtschaft - Schutzfunktion

| Inhalt Stellungnahme (42), (45) | Erwiderung Vorhabenträger |
|--|--|
| <p>(A) Die besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz hinsichtlich der Bewertung der Schutzfunktion ist zu gering bewertet.</p> | <p>Die geschützten (§30-Biotope) sowie weitere wertvolle Wald- und Gehölzbiotope nehmen in der Vorhabensfläche einen Flächenanteil < 5 % ein. Sie besitzen eine lokale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz in Form von Trittsteinbiotopen im Biotopverbund. Eine regionale oder sogar überregionale Bedeutung kann ausgeschlossen werden. Die Bedeutung der Quellbereiche für den Speckenbach wird in der Eingriffsbilanzierung nach NWaldLG dadurch Rechnung getragen, dass die Bedeutung des Teilkriteriums Gewässerschutz bereits als herausragend bewertet wird.</p> <p>Die Berücksichtigung der Annahme, dass die Eingriffsfläche zum Zeitpunkt der mittleren Umtriebszeit von hier in Frage kommenden standortgerechten Baumarten durch den mittelalten Laub- und Nadelholzmischbestand guter Bonität eingenommen wird, führt zu einer Aufwertung der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf 1,5 (siehe auch Nr. 19 und Anlage 3).</p> |
| <p>(H) Innerhalb der Planfläche befinden sich Quellbereiche. Damit ist eine hohe Verantwortung unter den in den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG genannten Bodenschutz verbunden.</p> | <p>Die Böden besitzen nach Auskunft des Forstamtes Clausthal eine durchschnittliche Bedeutung. Die Bedeutung der Quellbereiche für den Bodenschutz ist gering, da diese nur einen sehr geringen Flächenanteil besitzen (<5%). Dies führt daher nicht zu einer überdurchschnittlichen Bewertung für die gesamte Vorhabenfläche hinsichtlich des Bodenschutzes. Das Vorkommen von Quellbereichen ist im überarbeiteten Gutachten (Anlage 3) bei der besonderen Bedeutung für den Gewässerschutz berücksichtigt. Hieraus ergibt sich jedoch keine Verbesserung der Bewertung, da sie schon als herausragend eingestuft wurde.</p> |

Wasserwirtschaft

Trinkwasserversorgung

- Abstimmungen zum Trinkwasserschutzgebiet erfolgt
- Keine wesentlichen Stellungnahmen im Rahmen der RVP

→ weitere wasserbezogene Inhalte folgen unter Schutzgut Wasser

TOP 3

Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung

c) Umweltverträglichkeit - Schutzgüter

Wesentliche Belange

c) Umweltverträglichkeit

- **Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)**
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- **Schutzgut Boden**
- **Schutzgut Wasser**
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- **Hinweise zur FFH-Verträglichkeit**
- Hinweise zum Artenschutz

Schutzgut Mensch

Emissionsbetrachtung sowie Datengrundlagen

| Inhalt Stellungnahme (40) | Erwiderung Vorhabenträger |
|--|--|
| <p>(B, F) Die Emissionen von Staub und Asbestanteilen bezüglich LKW-Begegnungen auf den befestigten Straßen und Wegen (u.a. B 4) ist unzureichend dargestellt.</p> | <p>Die Emissionen von Staub und Asbestanteilen bezüglich LKW-Begegnungen auf den befestigten Straßen und Wegen (u.a. B 4) ist ausreichend dargestellt.</p> <p>Begründung: Fahrten auf öffentlichen Straßen sind nicht Gegenstand der anlagenbezogenen Betrachtung, da auf öffentlichen Straßen keine Beschränkungen für die Nutzung durch steinbruchbezogenen Verkehr bestehen. Die Wahl des Fahrwegs ist z.B. nicht durch ein allgemeines Durchfahrverbot für LKW eingeschränkt.</p> <p>Für den Bereich der B4 wurde eine Vorbelastungsbetrachtung durchgeführt, die auf Verkehrszählungen basiert, die auch den steinbruchbezogenen Verkehr enthalten. Für die Berechnung der Vorbelastung an der B4 wurde die „Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung -RLuS 2023, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2023, Bonn, 4. August 2023, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln“ herangezogen.</p> <p>Für die Zufahrt zum Steinbruch ab Bundesstraße B4 wurde konservativ die VDI-Richtlinie 3790 Blatt 4 (Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf gewerblichem/industriellem Betriebsgelände) herangezogen, obwohl die Zufahrt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt (die Zufahrt ist für den öffentlichen Verkehr zugänglich, daher eine öffentliche Straße). Da dort aber in der Mehrzahl Fahrzeuge zum Steinbruch unterwegs sind, wurden die höheren Emissionsansätze der Richtlinie 3790 Blatt 4 verwendet.</p> |

Schutzgut Mensch

Emissionsbetrachtung sowie Datengrundlagen

| Inhalt Stellungnahme (41) | Erwiderung Vorhabenträger |
|---|---|
| <p>(F) Die Datengrundlage zur Ermittlung der Immissionsbelastung durch Asbest ist unzureichend. Anhand der Einstufung von Asbest ist ein Worst-Case-Szenario zu betrachten und nachzureichen.</p> | <p>Die Datengrundlage zur Ermittlung der Immissionsbelastung durch Asbest ist ausreichend. Das Worst-Case-Szenario ist Grundlage der eingereichten Unterlagen.</p> <p>Begründung: Die berechnete Immissionsbelastung für Asbest mit dem Mittelwert des im Füllermaterial gemessenen Asbestmischungsverhältnisses (Anzahl Fasern je mg Füllerstaub) ist bereits als Worst-Case-Szenario aufzufassen. Das Füllermaterial besteht aus Stäuben, die am Ende des Verarbeitungsprozesses (mit entsprechend vielen mechanischen Beanspruchungen des Minerals) in der Entstaubung abgeschieden wurden. Der angesetzte Mittelwert des im Füllermaterial gemessenen Asbestmischungsverhältnisses wurde auch für die im Steinbruch gebrochenen und transportierten groben Mineralbrocken als Emissionswert verwendet. Dieser Ansatz ist deutlich überschätzend (was grundsätzlich auch für die Emissionen an Staub gilt).</p> <p>Selbst wenn das hier zur Recht angenommene Worst -Case Szenario mit den negativsten Annahmen weiter risikoerhöhend realitätsfern betrachtet werden soll, ergibt sich:</p> <p>Der gemessene Maximalwert im Füllermaterial ist um den Faktor 2 höher als der Mittelwert. Somit wäre bei Ansatz dieses Werts die abgeschätzte Faserkonzentration gleichfalls um den Faktor 2 höher. Hieraus resultiert keine grundsätzlich andere Bewertung auf der Immissionsseite (maximal 14 F/m³ statt 7 F/m³ bei einem Beurteilungswert von 220 F/m³).</p> |

Schutzgut Boden

| Inhalt Stellungnahme (46) | Erwiderung Vorhabenträger |
|--|--|
| <p>(B, F) Die allgemeinen Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit enthalten Mängel. Der Verlust der Bodenfunktion ist gemäß Gutachten nicht ausgleichbar und demnach nicht zulässig. Die Bodenzerstörung kann nicht in einem angemessenen Zeitraum ausgeglichen werden.</p> | <p>Der Boden erfüllt u.a. auch die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte laut § 2 Abs. 2 Nr. a) BBodSchG. Es handelt sich demnach um eine Bodenfunktion und diese sind nachhaltig zu sichern gemäß § 1 S. 1 BBodSchG. Mit der Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte werden vorhabenbedingt andere unter § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführte (natürliche) Bodenfunktion unumgänglich beeinträchtigt bzw. vereinzelt auch vollumfänglich zerstört. Um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten wurde ein Bodenmanagement- und Bodenschutzkonzept (U10.1) erarbeitet.</p> <p>Der Vorrang des öffentlichen Interesses am Rohstoffabbau (siehe auch Nullvariante, Anlage 1) gegenüber dem Vorrang des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz ist Gegenstand der RVP.</p> |

Schutzgut Wasser

- verschiedene Hinweise und Forderungen in Bezug auf Beweissicherung, Monitoring und Messstellen sind eingegangen
- Auf Ebene der Raumordnung nicht entscheidungswirksam, Forderungen und Hinweise werden aber aufgenommen und in das nachfolgende Verfahren übergeben

Schutzgut Wasser

Negative Auswirkungen auf den Riefenbruch und Speckenbach

| Inhalt Stellungnahme (32) | Erwiderung Vorhabenträger |
|---|---|
| <p>(B) Es kommt zu einem massiven hydrogeologischen Eingriff, da der Riefenbruch und Speckenbach durch das Erweiterungsvorhaben (länger) trockenfallen.</p> | <p>Riefen- und Speckenbach: Die besagten 900 m³/d entstammen zu großen Teilen aus dem Niederschlag im Erweiterungsgebiet (660 m³/d, siehe S.65 hydrologisches Gutachten vom 30.01.24). Die unterirdischen Zuflüsse entstammen nicht dem Riefen- und Speckenbach, da diese Fließgewässer erst weiter flussabwärts grundwassergespeist sind. In Folge der Speisung des Speckenbachs durch den Riefenbruch im Oberlauf und die Kluftwasserspeisung im Mittellauf, ist die Erhaltung der bisherigen Zustände der Wasserführung nicht gefährdet. Die Distanz zwischen dem bekannten Bereich der Kluftwasserspeisung in den Speckenbach und der Tagebaukante ist ca. 280 m und somit deutlich größer als die vermutliche Distanz des Absenktrichters, sodass eine direkt Beeinflussung des Austrittsniveaus des Kluftwassers zunächst als unwahrscheinlich angesehen wird. (vgl. Hydro S. 70-71). Von einem massiven hydrogeologischen Eingriff, der in Folge zu einem (längerem) Trockenfallen führt, kann nicht gesprochen werden, da gutachterlich festgestellt wird, dass die Auswirkungen nicht signifikant sind.</p> <p>Riefenbruch: Ein fehlender hydraulischer Kontakt zwischen Riefenbruch und dem liegenden Festgesteinkörper wird durch die chemischen Analysen der Wasser bekräftigt. Die Ausbildung eines Absenktrichters wird somit keine unterirdischen Abflüsse aus dem Riefenbruch nach sich ziehen. Das oberirdische Einzugsgebiet des Riefenbruchs ist nach der Verkleinerung des Erweiterungsgebiets nicht mehr betroffen. Negative Auswirkungen auf das Biotop werden vermieden. (vgl. Hydro S. 68) Der Riefenbruch wird somit, zumindest abbaubedingt, nicht trockenfallen.</p> |

Schutzgut Wasser

Havariefall/ Negative Auswirkungen durch Schwermetallbelastung

| Inhalt Stellungnahme (59,60) | Erwiderung Vorhabenträger |
|--|---|
| (B) Ein Havariefall im Sinne eines Worst-Case-Szenarios wird nicht praxisnah geprüft. | Das Szenario des Havariefalls wurde mit dem LK Goslar, dem NLWKN, den HWW und dem RGB abgestimmt und stellt forderungsgemäß das Worst-Case-Szenario im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser dar. Die Gefährdungsbeurteilung „Trinkwasserschutz“ (U07 Anlage 8) wird ausdrücklich durch die Stellungnahme des LK Goslar begrüßt. Schadensereignissen mit Personenschäden und dem Einsatz von Rettungskräften wird durch die heute vorhandenen Alarm- und Rettungspläne im Betrieb begegnet. |
| (B, F) Negative Auswirkung auf Gewässer durch die Schwermetallbelastung des Bodens. Auswirkungen sind zu betrachten. | Laut der Bodendatenbank des Landkreises Goslar ist die Schwermetallbelastung des Bodens im Erweiterungsgebiet geringer als am Altstandort. Daher kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden. |

Erörterung

c) Umweltverträglichkeit – FFH-Verträglichkeit

| Inhalt Stellungnahme (65) | Erwiderung Vorhabenträger |
|---|---|
| <p>(F) Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Nationalpark Harz ist nicht vollständig und sollte insbesondere um Untersuchungen von Staubverdriftungen ergänzt werden.</p> | <p>Die Staubimmissionsprognose verdeutlicht in den Abbildungen 10-12 (Kapitel 8), dass der Nationalpark Harz weder von Staubimmissionen der Partikelgröße PM10 oder PM2,5 noch von Staubbiederschlag betroffen ist. Somit ist eine Staubverdriftung in den Nationalpark auszuschließen.</p> |

Erörterung

c) Umweltverträglichkeit – Artenschutz

keine wesentlichen, zu erörternden Inhalte

TOP 4

Zusammenfassung und Ausblick / weiteres Vorgehen

Regionalverband Großraum Braunschweig

Nächste Schritte

- **Vervollständigung der RVP sowie der überschlägigen UVP**
- insbesondere: Bearbeitung, Analyse und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Erkenntnisse aus der heutigen Erörterung
- ggf. weiterer Erläuterungsbedarf durch die Vorhabenträger
- Abschluss der RVP durch Fertigstellung und Übergabe der Landesplanerischen Feststellung
- geplanter Termin (voraussichtlich): **09.03.2025**

Vielen Dank für Ihre Teilnahme am Erörterungstermin!

Aktuelle Informationen zum Verfahren unter:

<https://www.regionalverband-braunschweig.de/rvp/diabas-erweiterung-huneberg-ost/>